Statuten

des

Bündner Eishockeyverbands

«GRHOCKEY»

Savognin, 27. Juni 2026

GRHOCKEY - Bündner Eishockeyverband
Comercialstrasse 23
7000 Chur

E-Mail präsident@grhockey.ch
Website www.grhockey.ch
Facebook www.facebook.com/behv1944

Inhalt

Art. 1 Name, Sitz 3
Art. 2 Ziel & Zweck 3
Art. 3 Mitgliedschaften 3
Art. 4 Mitglieder 3
Art. 5 Rechte und Pflichten 4
Art. 6 Organe 4
Art. 7 Ordentliche Delegiertenversammlung (DV) 4
Art. 8 Einladung 4
Art. 9 Organisation 4
Art. 10 Beschlussfassung 5
Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung 5
Art. 12 Zuständigkeit 5
Art. 13 Traktanden 5
Art. 14 Stimmrecht 6
Art. 15 Vorstand 6
Art. 16 Einladungen, Sitzungen 6
Art. 17 Rechnungsrevisoren 7
Art. 18 Vereinsjahr 7
Art. 19 Vereinseinnahmen 7
Art. 20 Jahresrechnung 7
Art. 21 Auflösung 7
Art. 22 Schiedsgerichtsbarkeit 8
Art. 23 Wohnsitz der Organe, Geheimhaltung 8
Art. 24 Haftung 8
Art. 25 Inkrafttreten der Statuten 8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Bündner Eishockeyverband (GRHOCKEY) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel & Zweck

Der Bündner Eishockeyverband:

- ist eine eigenständige und unabhängige Organisation im Interesse aller Mitglieder und des ganzen Eishockeysports im Kanton Graubünden.
- vereint alle Eishockeyorganisationen im Kanton Graubünden, unter Wahrung derer Handlungsspielräume und Eigenständigkeit.
- ist im Kanton Graubünden flächendeckend aktiv und fördert den Eishockeysport durch alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen.
- bezweckt, zusammen mit seinen Mitgliedern den Eishockeysport im Kanton Graubünden sowohl an der Spitze als auch in der Breite zu entwickeln und zu fördern.
- koordiniert und fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder über alle Stufen der Leistungspyramide, insbesondere im Nachwuchsbereich.
- vertritt als Verband die Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder gegenüber Dritten.
- kann weitere mit dem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. GRHOCKEY kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bekennt sich zum wirtschaftlichen Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
- ist vereinspolitisch, konfessionell und betreffend Sprachregionen unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaften

[1] GRHOCKEY ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Bündner Verbands für Sport (BVS). Darüber hinaus ist es GRHOCKEY erlaubt, weitere Mitgliedschaften, welche einen engen Zusammenhang mit dem Eishockeysport haben, einzugehen.

Art. 4 Mitglieder

[1] Mitglieder von GRHOCKEY können alle Organisationen sein, welche sich für den Eishockeysport im Kanton Graubünden einsetzen.

[2] Die Aufnahme erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten, welcher dieses nach erfolgter Prüfung der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegt.

[3] Ein Austritt ist unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat schriftlich an den Präsidenten von GRHOCKEY zu erfolgen.

[4] Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von GRHOCKEY zuwiderhandeln, können nach vorhergehender Anhörung durch den Vorstand, durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

[5] Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich bei Konkurs oder bei der Auflösung eines Mitglieds.

[6] Der Vorstand kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl von des Bündner Eishockeysports verdient gemacht haben, der Delegiertenversammlung zur Wahl zum Ehrenmitglied vorschlagen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von GRHOCKEY zu wahren, das Leitbild, die Statuten sowie Reglemente und Weisungen zu beachten sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen.

[2] Die Mitglieder handeln autonom im Rahmen ihrer Statuten; diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften von GRHOCKEY zuwiderlaufen. Durch die Zugehörigkeit zu GRHOCKEY anerkennen die Mitglieder ausdrücklich das übergeordnete Recht.

Die Mitglieder verpflichten sich, im Umgang miteinander - auch bei Verfolgung eigener Interessen und Rechte - gegenseitig Rücksicht zu nehmen und bei ihrem Handeln auf das Wohl von GRHOCKEY und der Mitglieder zu achten. GRHOCKEY seinerseits analysiert laufend, wie die Mitglieder von seinen Entscheidungen betroffen sind.

GRHOCKEY haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch die Mitglieder, deren Organe, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer und Spieler entstehen. Die Mitglieder haben selbst für eine entsprechend umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz, zu sorgen.

Art. 6 Organe

Die Organe von GRHOCKEY sind die Delegiertenversammlung (DV), der Vorstand, die ständigen Kommissionen sowie die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Ordentliche Delegiertenversammlung (DV)

[1] Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen. Die Präsidenten der Mitgliedvereine oder deren Abgeordneten bilden die Delegiertenversammlung.

[2] Die Delegiertenversammlung wird so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor.

[3] Anträge der Mitgliedvereine sind schriftlich und spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 8 Einladung

[1] Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern, unter Angabe der Traktandenliste sowie der dazugehörenden Unterlagen, mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Einladung kann per E-Mail oder nicht eingeschriebenem Brief erfolgen.

[2] Die Delegiertenversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die in der Einladung angekündigt worden sind.

Art. 9 Organisation

[1] Den Vorsitz hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

[2] Es wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innert 14 Tagen zur Verfügung gestellt wird.

Art. 10 Beschlussfassung

[1] Beschlüsse werden, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit kommen einer Ablehnung gleich.

[2] Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die schriftliche Stellungnahme der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleichgestellt. Für Zirkularbeschlüsse bedarf es das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung entschieden.

[3] Statutenänderungen sowie die Abberufung einer von der Delegiertenversammlung gewählten Person vor Ablauf der Amtsdauer, können ausschliesslich anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig.

[4] Abstimmungen und Wahlen erfolgen in jedem Fall offen.

Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann jederzeit, unter Bekanntgabe der Traktanden, vom Vorstand oder durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. Mindestens fünf Mitglieder können zusammen ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands, verlangen. Eine von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Begehren durchzuführen.

Art. 12 Zuständigkeit

[1] Der ordentlichen Delegiertenversammlung kommen nebst, den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten, die folgenden Zuständigkeiten zu:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten, Reglemente und Weisungen
b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
c) Wahl des Präsidenten
d) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
e) Wahl der Kommissionen, deren Vorsitzenden und Mitglieder
f) Abnahme der Jahresrechnung
g) Entlastung der geschäftsführenden Organe
h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags

[2] Die Wahl und Anstellung von Funktionären obliegt dem Vorstand, selbst wenn diese eine Vorstandsfunktion betrifft. Die ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann ein bestehendes Anstellungsverhältnis auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin beschliessen. Anstellungsverhältnisse müssen auf das Ende jedes Vereinsjahres kündbar sein.

Art. 13 Traktanden

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Begrüssung und Bekanntgabe der Stimmenzahlen
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresbericht
5. Rechnungsablage und Entlastung des Vorstands

6. Wahlen:
    a. des Präsidenten
    b. der übrigen Vorstandsmitglieder
    c. der Rechnungsrevisoren
    d. Wahl der Kommissionen, deren Vorsitzenden und Mitglieder
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
8. Mutationen
9. Wahl des Orts für die nächste Delegiertenversammlung
10. Anträge der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 14 Stimmrecht

[1] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine zusätzliche Stimme hat ein Mitglied für jede Nachwuchsmannschaft, die an der Meisterschaft der SIHF teilnimmt.

[2] Die Mitglieder können sich an der Delegiertenversammlung vertreten lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorliegen einer unbeschränkten und schriftlichen Vertretungsvollmacht ausgeübt werden. Das Original der Vollmacht ist durch den Präsidenten zu den Akten zu nehmen.

Art. 15 Vorstand

[1] Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands müssen das männliche und das weibliche Geschlecht zu mindestens je 40% vertreten sein. Er konstituiert sich selbst.

[2] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied kann bis zu zweimal wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer sollte 6 Jahre sein. Während einer Amtsdauer treten neugewählte Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Ein Rücktritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

[3] Der Vorstand bzw. dessen Präsident vertritt GRHOCKEY gegen aussen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
c) Wahl und Anstellung von Mitarbeitenden und Funktionären
d) Einberufung der Delegiertenversammlung
e) Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse

[4] Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 16 Einladungen, Sitzungen

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam vom Präsidenten, unter Angabe des Zwecks, die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

[3] Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

[4] Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

[5] Der Vorstand ist befugt Dringlichkeitsbeschlüsse zu fassen, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder eines anderen Organs fallen. Die Dringlichkeitsbeschlüsse dürfen indessen nicht den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufen. Sie bleiben nur in Kraft, wenn sie von der Delegiertenversammlung oder dem zuständigen Organ nachträglich, anlässlich der nächsten Zusammenkunft oder auf dem Zirkularweg genehmigt werden.

[6] Über die Verhandlungen des Vorstands ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

[1] Die Delegiertenversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre eine vom Verein unabhängige Revisionsgesellschaft. Eine Wiederwahl ist möglich.

[2] Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung nach Massgabe der eingeschränkten Revision und erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Bericht.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Folgejahres.

Art. 19 Vereinseinnahmen

[1] Die finanziellen Mittel des Vereins sind Mitgliederbeiträge, Subventionen, Sponsoringeinnahmen, Schenkungen, Erlöse aus Veranstaltungen und andere Zuwendungen.

[2] Jedes Mitglied bezahlt jährlich einen Beitrag. Der volle Beitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keinen Vereinsbeitrag pro Rata.

[3] Die Mitglieder haben den Beitrag innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Art. 20 Jahresrechnung

[1] Für die Jahresrechnung ist der Vereinsvorstand verantwortlich.

Art. 21 Auflösung

[1] Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder ist erforderlich.

[2] Die Liquidation führt der Vorstand durch, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

[3] Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands bzw. der Liquidatoren.

[4] Wenn sich GRHOCKEY durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands die Modalitäten.

Art. 22 Schiedsgerichtsbarkeit

[1] Alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Dessen Sitz befindet sich am Sitz des Vereins.

[2] Das Schiedsgericht wird in der Weise bestellt, das jede Partei einen Schiedsrichter bestimmt und diese gemeinsam den Obmann wählen. Unterlässt es eine Partei, innerhalb eines Monats ihren Schiedsrichter zu bestimmen oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter nicht über die Person des Obmanns einigen, so sind die entsprechenden Schiedsrichter bzw. der Obmann durch den Präsidenten des Kantonsgerichts von Graubünden zu ernennen.

[3] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 23 Wohnsitz der Organe, Geheimhaltung

[1] Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins müssen in der Schweiz Wohnsitz haben und entweder das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

[2] Die Mitglieder der Organe sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 24 Haftung

[1] Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Alle mit der Führung und Kontrolle betrauten Personen sind GRHOCKEY und den Vereinsgläubigern lediglich für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Die Mitglieder haben für einen entsprechenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

[2] Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 25 Inkrafttreten der Statuten

[1] Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Juni 2022 mit allen Nachträgen und treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesen Statuten stehen, gelten als aufgehoben.

Savognin, den 27. Juni 2026

Der Präsident:

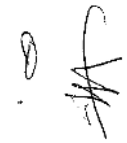

Erwin Stauffacher

Der Aktuar:

Milena Merlo